

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 55/15 B

L 14 R 375/14 (Bayerisches LSG)
S 56 R 1376/13 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner für die Klägerin, eine GmbH, vom 15.10.2009 bis 30.4.2011 ausgeübten Tätigkeit als (Minderheits)Gesellschafter-Geschäftsführer in der Renten- und Arbeitslosenversicherung wegen Beschäftigung versicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 15.10.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verworfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreicht werden.
- 5 1. Die Klägerin stützt sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 4.1.2016 einzig auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren



Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 Die Klägerin wirft auf Seite 8 ihrer etwa 12 Seiten umfassenden Beschwerdebegründung die Frage auf,
- "inwiefern ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der die Gesellschaft gegründet hat, die Gesellschaft ausschließlich auf dessen technischen Innovationen fußt, dieser demzufolge über das überlegene technische Hoheitswissen sowie über die überlegenen Marktkenntnisse verfügt aufgrund und aufgrund dieser faktischen Beherrschung der Gesellschaft keinem Direktionsrecht unterworfen ist, ob gleich er keine Mehrheit der die Gesellschaft bestimmenden Stimmrechte oder eine Sperrminorität inne hält".
- 7 Zur Begründung trägt die Klägerin vor, dass das BSG mit seinem Urteil vom 29.7.2015 (*SozR 4-2400 § 7 Nr 24 = zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*) den "versicherungsrechtlichen Status" von Gesellschaftern-Geschäftsführern wie den in der oben genannten Frage bezeichneten - anders als vom LSG angenommen - nicht endgültig geklärt habe. Zwar habe das BSG darin die "Kopf und Seele-Rechtsprechung" früherer Jahre ausdrücklich aufgegeben und damit eine (gewisse) Rechtsprechungstendenz angedeutet. Jedoch habe es sich bei dieser Entscheidung um eine Einzelfallentscheidung bzw eine solche für die Fälle der bisherigen "Kopf und Seele-Rechtsprechung" gehandelt. Letztere habe aber seinerzeit eine Ausnahme von der Beschäftigtenstellung nur für Geschäftsführer einer Familiengesellschaft und ausnahmsweise auch Angestellte unterhalb der Geschäftsführerebene, die mit den Gesellschaftern familiär verbunden sind, in Betracht gezogen. Weil es sich bei dem Beigeladenen zu 1. jedoch um einen Gesellschafter-Geschäftsführer (außerhalb einer Familiengesellschaft) handele, werde das hiesige Verfahren durch das Urteil des BSG vom 29.7.2015 nicht erfasst. Zur weiteren Erläuterung gibt die Klägerin Passagen des genannten Urteils wörtlich wieder (*BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 24 RdNr 26 und RdNr 27 zu 2. c) bb) und 2. c) cc) der Entscheidungsgründe*).
- 8 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin mit ihrer Frage überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage stellt, die der Beantwortung in einem Revisionsverfahren zugänglich wäre, oder eine Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion des (individuellen) Sachverhalts des Beigeladenen zu 1. unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Sie setzt sich nämlich nicht hinreichend mit dem Urteil des Senats vom 29.7.2015 (*SozR 4-2400 § 7 Nr 24*) auseinander. Zwar trifft es zu, dass das genannte Urteil einen Angestellten ohne Gesellschaftsbeteiligung unterhalb der Geschäftsführer-Ebene (Vertriebsleiter) einer Familien-GmbH betraf. Indessen



hat der Senat in dieser Entscheidung - und gerade auch in der von der Klägerin wiedergegebenen Passage unter 2. c) bb) der Entscheidungsgründe - zur weiteren (übergreifenden) Erläuterung auf die Bedeutung einer "im Gesellschaftsrecht wurzelnden Rechtsmacht", missliebige Weisungen zu verhindern, und in diesem Zusammenhang auf sein Urteil vom 29.8.2012 (BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17 RdNr 32) verwiesen. Darin hat der Senat auf das das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung prägende Postulat der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände als tragenden rechtlichen Gesichtspunkt für die Bedeutung der "im Gesellschaftsrecht wurzelnden Rechtsmacht" hingewiesen und - unter Bezugnahme auf ältere Rechtsprechung - ausgeführt,

"dass es im Interesse aller Beteiligten, der Versicherten und der Versicherungsträger, liegt, die Frage der Versicherungspflicht und der Versicherungsfreiheit schon zu Beginn der Tätigkeit zu klären, weil diese nicht nur für die Entrichtung der Beiträge, sondern auch für die Leistungspflichten des Sozialleistungsträgers und die Leistungsansprüche des Betroffenen von entscheidender Bedeutung sein kann (...)"

Mit diesen, die statusrechtliche Bewertung im konkreten Einzelfall übergreifenden rechtlichen Erwägungen des Senats setzt sich die Klägerin (überhaupt) nicht auseinander.

- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 11 4. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG in Höhe des Auffangstreitwertes festzusetzen.

